

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 82 (1970)

Artikel: Beiträge zur aargauischen Militärgeschichte 1803-1847

Autor: Allemann, Walter

Kapitel: IV: Die Reform von 1829

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-71180>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

IV. Die Reform von 1829*

A. Das Entstehen des neuen Gesetzes

Dank der ausgezeichneten Leitung des Militärwesens durch Oberst von Schmiel erreichte die kantonale Wehrbereitschaft in der Restaurationszeit einen Höchststand. Der Bestand der aktiven Mannschaft war trotz verschiedener gesetzlicher Ausnahmen außerordentlich hoch.

Stand Ende 1826¹:

Altersklassen	Jahrgänge	Milizpflichtige	Aktive Mannschaft
Depot	1807–1809	4606	—
Elite	1791–1806	17776	10 096
Reserve	1776–1790	12 322	10 314
Total	1776–1809	34 704	20 410

Im gleichen Jahr wurden für das Militärwesen folgende Summen aufgewendet²:

a) *Ausgaben*

Ausgaben der Militärikommission	Fr. 95 711.–
Ausgaben der Monturkommission	Fr. 30 773.–
Total	Fr. 126 484.–

b) *Einnahmen:*

Bußengelder, Beiträge dienstfreier Individuen, Monturbeiträge	Fr. 41 789.–
Mehrausgaben im Jahre 1826	Fr. 84 695.–

Zu Beginn der Restaurationszeit hatte niemand Anstoß genommen an diesen Militärauslagen. Je länger aber die Friedensperiode dauerte, desto stärker machte sich die Opposition gegen das allzu kostspielige Militärwesen bemerkbar. Schließlich beschäftigte sich der Große Rat mit der Angelegenheit. Im Kommissionalrapport zum Rechenschaftsbericht von 1826 wurde dem Großen Rat Auskunft gegeben über den Stand der Miliz sowie über die Ausgaben für das Militärwesen. Auf Grund dieser

* Ich führe nur an, was im Vergleich zu 1817 neu ist.

¹ AKLR, K 3, C/F 31.

² AMK, VI, 1828–1830, Kommissionalrapport zu RB 1826.

Berechnungen stellte die Kommission fest, der Kanton Aargau habe «mehr als achtfach die zur Leistung seiner Bundespflicht erforderliche Mannschaft aufgestellt, gekleidet und bewaffnet, so daß die Eidgenossenschaft mit einer Armee von mehr als 270 000 Mann ins Feld rücken müßte, bevor der Aargau seine ausgerüstete Mannschaft nur stellen könnte». Deshalb forderte die grossräätliche Kommission die Aufstellung eines auf ein doppeltes oder dreifaches Bundeskontingent berechneten Elitekorps; sie schloß ihren Bericht mit der Frage, ob sich die bisherigen für das Militärwesen aufgewendeten Summen «mit der politischen Lage, mit den Hülfsquellen und vielen noch unbefriedigten Bedürfnissen eines kleinen Landes vereinbaren lassen». Der Große Rat bat daraufhin die Regierung «in Berathung zu ziehen, ob in gegenwärtigen, friedlichen und sicheren Zeiten nicht durch Einschränkung des allzu ausgedehnten kantonalen Militärsystems dem Staate Erleichterung geschaffen werden könnte».³ Daraufhin beauftragte der Kleine Rat die Militärkommission mit der Abänderung des Militärgesetzes von 1816. Die Militärbehörde legte schon anfangs Februar 1829 Abänderungsvorschläge vor, «die, ohne die Hauptgrundlagen des Systems zu erschüttern, Erleichterungen der Mannschaft und Ersparnisse zur Folge haben sollen».⁴ Der Entwurf enthielt folgende Revisionsvorschläge:

1. Reduktion der Dienstpflchtigenzahl in der Depotklasse und in der Elite
2. Befreiung weiterer öffentlicher Beamter von der persönlichen Dienstleistung (Postbeamte, Postillione, Zollbeamte)
3. Neuordnung der Untersuchungskommission und der Taxationsbestimmungen
4. Aufhebung der bestehenden Besoldungsunterschiede
5. Neuordnung der Instruktions- und Ausrüstungsbestimmungen
6. Reduktion der Truppenzahl

Mit diesen Maßnahmen glaubte die Militärkommission Erleichterungen für die Milizpflichtigen und Einsparungen für die öffentliche Hand erreichen zu können. Scharf wandte sich der Präsident der Militärkommission aber gegen eine weitergehende Kosten- und Mannschaftsreduktion, da der Kanton Aargau zum ersten eidgenössischen Auszug dreißig Infanterie- und drei Artilleriekompagnien bereitzuhalten habe; am aller-

³ RB, 1827.

⁴ AKLR, K 3, C/F 54, 4. 2. 1829.

wenigsten aber könne bei der Instruktion gespart werden, denn «es ist eine unumstößliche Wahrheit, daß wenn man bey dem Aufwand für den Unterricht der Truppen unter einen gewissen Punkt herunter geht, das was noch dafür ausgegeben wird, Verschwendung ist, weil es weiter keinen Nutzen leistet». Die Militärkommission führte sodann die für einen eidgenössischen Stand jährlich wiederkehrenden, notwendigen Ausgaben an:

- a) Anschaffung von Waffen und Geräten ins Zeughaus
- b) Ausgaben für die Festung Aarburg
- c) Eidgenössische Auslagen für
 - die Militärschule Thun
 - die eidgenössischen Inspektionen
 - die Übungslager
 - die Anschaffung neuer Reglemente

Eine Kostenberechnung ergab Einsparungen von jährlich Fr. 10125.– sowie Fr. 25600 für die zwei ersten Jahre nach der Reorganisation.

Ein den Vorschlägen entsprechender Gesetzesentwurf wurde am 1. Juni 1829 der grossrätlichen Kommission übergeben⁵. Der Berichterstatter, Oberst Hunziker, dankte dem Kleinen Rat im Namen der Kommissionsmitglieder für die vorgesehenen Reduktionen, erklärte sich aber davon nicht befriedigt. «Die Commission glaubt, daß es besser wäre, eine den Zeitumständen und friedlichen Lage unseres Kantons angemessenere und für die Bewohner desselben mehr schonendere Organisation im Ganzen aufzustellen und an Tag zu fördern, als mit Separat-Erleichterungen nur halbe Maasregeln treffen zu wollen.»⁶ Die Kommission verlangte die Zuteilung von elf Jahrgängen zum Elitekorps, die Einstellung der Instruktion während der vier Wintermonate und die Übernahme der Ausgaben für Einschreibegebühren und Exerzierpatronen durch den Staat. Der Große Rat folgte dem Antrag der Kommission und verwarf den Gesetzesvorschlag am 5. Juni 1829.

Die enttäuschte Militärkommission versuchte, die Wünsche des Großen Rates zu erfüllen, war aber nicht einverstanden mit der geforderten Mannschaftsreduktion. Sie rechnete dem Kleinen Rat vor, daß nach der durch die Volksvertreter gewünschten Reorganisation nur noch 5716

⁵ PGR, III: Kommissionsmitglieder: Oberamtmann Bertschinger, Oberst Hunziker, Obstlt. Lützelschwab, Bezirksrichter Wey, Stadtammann Roll.

⁶ AGR, 1829.

Mann in der Elite eingeschrieben wären; da der Aargau nach eidgenössischem Reglement aber zur Stellung von 4820 Mann verpflichtet sei, blieben nur noch 896 Überzählige, die im Ernstfalle niemals zur Komplettierung des Kontingentes genügen würden⁷.

Der abgeänderte Vorschlag enthielt schließlich folgende Neuerungen:

1. Zugehörigkeit der 22- bis 33-jährigen zur Elite
2. Einteilung der Landwehr in zwei Klassen:
 - a) 1. Landwehr: 34. bis 40. Altersjahr
 - b) 2. Landwehr: 41. bis 50. Altersjahr
3. Befreiung der Ausländer vom persönlichen Militärdienst
Erfüllung der Dienstplicht durch Bezahlung einer Ersatzsteuer
4. Übernahme der Kosten für die Einschreiberegister und Exerzierpatronen durch den Staat⁸

Dieser Kompromißlösung verweigerte der Große Rat seine Zustimmung nicht mehr und er hob am 17. Dezember 1829 den Vorschlag zum Gesetz. Am 28. Januar 1830 wurde auch die Vollziehungsverordnung genehmigt⁹.

B. Wehrpflicht und Dienstplicht

1. Die Wehrpflicht

Die allgemeine Milizpflicht begann nun mit dem 20. Altersjahr und endigte mit dem zurückgelegten 50. Jahr. Die Milizpflicht wurde also von 34 auf 31 Jahre reduziert.

Durch das Militärgesetz von 1829 wurden die angesessenen Fremden wieder von der Leistung persönlichen Militärdienstes befreit. Kurz vor der Abänderung des Militärgesetzes hatte sich der österreichische Gesandte bei der aargauischen Regierung beschwert, weil zwei in Baden wohnhafte Österreicher zum Militärdienst herangezogen worden waren¹⁰. Der Kleine Rat beschloß deshalb am 9. Juli 1829, Ausländer vom persönlichen Militärdienst zu befreien, sie aber unter die Taxationspflichtigen einzureihen¹¹. Das Gesetz von 1829 setzte in § 7 die jährlichen Taxen für die Ausländer wie folgt fest:

⁷ AKLR, K 3, C/F 54, 23. 9. 1829.

⁸ AGR, 1829: Jährliche Mehrauslagen für den Staat Fr. 3000.–.

⁹ OS Ges., Bd. 4, p. 183 ff.

¹⁰ PMK, 1829, p. 19.

¹¹ PKLR, 1829.

2. Die Erfüllung der Wehrpflicht

Die Militärdienstpflicht¹³

Dienstpflicht der Soldaten: In den 31 Jahren ihrer Zugehörigkeit zur aargauischen Kantonalarmee gehörten die Milizpflichtigen folgenden Altersklassen an:

Depot	20. bis 21. Altersjahr
Elite	22. bis 33. Altersjahr
Landwehr	34. bis 50. Altersjahr
Landwehr I	34. bis 40. Altersjahr
Landwehr II	41. bis 50. Altersjahr

Die Erfüllung der Dienstpflicht bestand in folgenden Leistungen:

- a) *Landwehr I. Klasse*¹⁴
Ergänzungsmusterung und Hauptmusterung
Teilnahme an vier Exerziertagen der Elite
 - b) *Landwehr II. Klasse*
Ergänzungsmusterung
 - c) *Elite*
Die Infanteristen, welche die Instruktionsschule durchlaufen hatten und nicht auf Pikett standen, mußten jährlich nur noch acht, die Artilleristen, Pontoniere und Trainsoldaten vier Exerziertage mitmachen.

Alle andern Bestimmungen der Militärorganisation von 1816 und der Vollziehungsverordnung von 1817 (revidiert 1822) blieben in Kraft.

Dienstpflicht der Offiziere und Unteroffiziere: Die Dienstpflicht der Offiziere in der Elite wurde durch das Gesetz von 1829 ebenfalls reduziert. Während sie nach dem Gesetz von 1823¹⁵ bis nach zurückgelegtem 40.

¹² OS Ges., Bd. 4, p. 184.

¹³ MO, 1829, §§ 2–5. VV, 1830, §§ 6, 12–15.

¹⁴ Die Inspektionsmusterung wurde abgeschafft, MO, 1829, § 15. Die zwei jüngsten Landwehrjahrgänge durften in die Elite zurückberufen werden, wenn ohne diese Maßnahme die Bundespflicht nicht erfüllt werden konnte, MO, 1829, § 4.

¹⁵ OS Ges., Bd. 3, p. 560 ff.

Altersjahr im Auszug zu dienen hatten, traten sie nun mit 34 Jahren in die erste Landwehr über, gehörten aber dieser Altersklasse bis zum 50. Lebensjahr an, während die Unteroffiziere nach vollendetem 45. Lebensjahr in die zweite Landwehr übertreten durften.

Die Befreiung von der Dienstplicht

Die gesetzliche automatische Befreiung von der Dienstplicht

Befreiung von Wehrmännern im öffentlichen Dienst: Zu den schon 1817 Befreiten wurden die Postbeamten, die Postillione, die Zollbeamten und die Konsumsteuereinnehmer von der Dienstplicht entbunden. Sie wurden aber der Depotmannschaft zugeteilt¹⁶.

Befreiung infolge Dienstuntauglichkeit: Von 1830 an wurden auch die mit «Leibschaden und mit starkem Stottern behafteten Milizen» in das Depotverzeichnis eingetragen. Sie hatten sich während sechs Jahren immer wieder zu stellen; war ihr Gebrechen nach Ablauf dieser Zeitspanne noch nicht geheilt, wurden sie für dienstuntauglich erklärt.

Um die Ausstellung allzu wohlwollender oder sogar falscher Arztzeugnisse zu verhindern, wurde die Untersuchung der gebrechlichen Milizen in jedem Bezirk einem von der Militärkommission gewählten Arzt, der nicht aus dem ihm zugeteilten Bezirk stammen durfte, übertragen¹⁷.

Die Militärersatzpflicht¹⁸

Die Taxation bereitete der Militärkommission und dem Kleinen Rat verschiedentlich Unannehmlichkeiten. Die Taxierten waren oft mit der Einschätzung ihrer finanziellen Verhältnisse nicht einverstanden. In seinem Bericht an den Großen Rat zur Abänderung der Militärorganisation von 1816 stellte der Kleine Rat fest: «Es muß in diesem Geschäft mit Umsicht und der strengsten Partheilosigkeit vorgegangen werden.» Deshalb wurde der Kleine Rat nun als Beschwerdekommission bestimmt. Zudem erweiterte man die Taxationskommission um vier Mitglieder; neu gehörten ihr zwei Bezirksrichter und zwei Stabsoffiziere oder Hauptleute an.

¹⁶ VV, 1830, § 4.

¹⁷ VV, 1830, §§ 9–11.

¹⁸ MO, 1829, §§ 8, 9.

3. Die speziellen Anforderungen der Dienstpflicht

Die Leistungen des Staates, der Gemeinden und der Wehrmänner¹⁹

Eine wesentliche Aufgabe des Militärgesetzes von 1829 war es, die Ausgaben des Staates, der Gemeinden und der Wehrmänner zu vermindern. Dieses Ziel wurde einerseits durch eine Verkürzung der Dienstzeit sowie durch Instruktionserleichterungen, anderseits durch die Senkung verschiedener Staatsbeiträge erreicht. Auf Wunsch des Großen Rates übernahm die Staatskasse die Auslagen für die Pulverpatronen, die anfänglich vom Soldat selber, später (ab 1822) von den Gemeinden bezahlt werden mußten; dazu entlastete der Staat die Gemeinden durch die Übernahme der Einschreibegebühren²⁰.

Die Staatsauslagen wurden durch folgende Maßnahmen vermindert:

1. Aufhebung der Besoldungsunterschiede bei den Kanonieren, Trainsoldaten und Pontonieren (die Waffengattung der Pioniere wurde aufgehoben)²¹
2. Einstellung der jährlichen Haferlieferungen (100 Pfund) an die Kavalleristen²²
3. Reduktion der unentgeltlichen Abgabe von Kleidungsstücken für Pontoniere auf Kopfbedeckung und Rock²³. Im Ernstfalle erhielten die Angehörigen dieser Waffengattung auch «Kaput und Kittel»²⁴

Infolge der schärferen militärischen Untersuchung sowie der Taxation der Ausländer stieg die Zahl der Taxpflichtigen so stark an, daß sich die Einnahmen des Staates wesentlich vermehrten.

C. Die Organisation der Miliz

*Die Gliederung nach Waffengattungen und die
Gliederung der Milizeinheiten*

In diesem Gesetz wurde für die Reserve zum erstenmal die Bezeichnung «Landwehr» verwendet. Durch ein Kreisschreiben vom 20. November 1828²⁵ hatte die Militäraufsichtsbehörde die Organisation einer

¹⁹ a.a.O., §§ 11, 12; VV, 1830, §§ 13–15.

²⁰ AGR, 1829; MO, 1829, § 11.

²¹ Bisher 3 bz. 2½ rp. und 3 bz. MO, 1829, § 12. Reduktion auf 3 bz. für alle.

²² Einsparung von jährlich etwa Fr. 850.–.

²³ Einsparung von jährlich etwa Fr. 625.–.

²⁴ AGR, 1829, 22. 5. 1829. Man war der Ansicht, für die Kavallerie und die Pontoniere seien Freiwillige genug da. Zudem forderte die Eidgenossenschaft keine Pontoniere vom Kanton Aargau.

²⁵ PGR, III, 6. 6. 1829.

Landwehr gefordert. Die Militärikommission ließ durch die Gesandtschaft erklären, die aargauischen Reserve sei wie die geforderte Landwehrtruppe organisiert und müsse deshalb nur umbenannt werden.

Elite und Landwehr wurden durch die Vollziehungsverordnung vom 28. Januar 1830 neu organisiert. Die Zahl der Kompagnien und Bataillone wurde vermindert, die drei Pionierkompagnien gänzlich aufgehoben, die Pioniere aber den Artillerie- und Pontonierkompagnien zugeordnet. Bei der Infanterie nahm man keine Pfeifer mehr an.

Die Elite bestand nun aus folgenden Waffengattungen (die Landwehr bekam dieselbe Organisation)²⁶:

- 4 Kompagnien Artillerie
- 4 Kompagnien Train
- 1 Kompagnie Pontoniere
- 1 Schwadron leichte Reiter (1 Feldkp.; 1 Depotkp.)
- 11 Abteilungen Scharfschützen
- 5 Bataillone Infanterie
- 1 Korps Postläufer

Alle übrigen Bestimmungen des Gesetzes von 1816/1817 blieben weiterhin in Kraft.

Die «Verlegung» der taktischen Einheiten auf die Bezirke

Die konfessionelle Trennung fiel nun auch bei der Artillerie und den Scharfschützenkompagnien teilweise dahin, indem je eine Kompagnie aus der Mannschaft protestantischer und katholischer Bezirke zusammengesetzt wurde²⁷.

Waffengattung	Anzahl der Kp.	Bezirke
Artillerie	4	1. Zofingen/Kulm 2. Baden, Zurzach, Muri, Bremgarten 3. Aarau, Brugg 4. Lenzburg, Laufenburg, Rheinfelden
Train	4	Einteilung nach Bezirken wie Artillerie
Scharfschützen	3	1. Aarau, Brugg, Laufenburg, Zurzach 2. Kulm, Lenzburg, Zofingen 3. Bremgarten, Muri, Rheinfelden
Pontoniere	1	Aus allen Bezirken
Kavallerie	1 Feldkp. 1 Depotkp.	Aus allen Bezirken
Infanterie	30	

²⁶ VV, 1830, §§ 1–3.

²⁷ BAr, Tagsatzung, Bd. 1186, 1. 7. 1831.

Die Zusammensetzung der 5 Infanteriebataillone

Ich nenne zuerst die Grenadier-, dann die Jäger-, schließlich die vier Füsilierkompanien.

- | | |
|--------------|--|
| 1. Bataillon | Aarau/Kulm, Zurzach/Laufenburg, Brugg, Lenzburg, Muri, Baden |
| 2. Bataillon | Brugg/Zofingen, Lenzburg/Baden, Rheinfelden, Zurzach, Kulm, Brugg |
| 3. Bataillon | Bremgarten/Laufenburg, Aarau/Rheinfelden, Zofingen, Brugg, Lenzburg/Baden, Muri/Bremgarten |
| 4. Bataillon | Lenzburg/Zurzach, Muri/Bremgarten, Baden, Zofingen, Laufenburg/Zurzach, Aarau |
| 5. Bataillon | Baden/Rheinfelden/Muri, Brugg/Kulm/Zofingen, Laufenburg, Bremgarten, Aarau, Kulm |

V. Die militärische Tätigkeit der Aargauer Miliz in der Regenerationszeit

a) Der Freämterzug vom Dezember 1830

In der Restaurationszeit war der Kanton Aargau ein Obrigkeitstaat mit einer allmächtigen Regierung¹. Die Mitglieder des Kleinen Rates waren allerdings in der Hauptsache Männer fortschrittlichen Geistes, deren gemäßigte Haltung nur geringen Anlaß zur Kritik bot. Das Volk war aber trotzdem unzufrieden, und zwar vor allem mit der aus dem Jahre 1814 stammenden Verfassung, deren Mängel nun öffentlich gebrandmarkt wurden. Es blieb aber nicht bei dieser Mißbilligung des Grundgesetzes, sondern die Volksstimmung wandte sich auch gegen zwei der profiliertesten Regierungsmitglieder, Herzog von Effingen, den «Roi de l'Argovie»² und Oberst von Schmiel, denen die Züchtung eines Beamtenadels und einer Ämteraristokratie vorgeworfen wurde.

Die Kunde von der gelungenen Pariser Juli-Revolution gab den Unzufriedenen aller Kantone das Fanal zur Erhebung. Im Kanton Aargau kam es nach verschiedenen Volksversammlungen und Petitionen, denen die Regierung nicht genügend Beachtung geschenkt hatte, zum Freämterzug vom Dezember 1830, dessen Ziel es war, eine den Wünschen des Volkes gemäße Verfassungsänderung zu erzwingen. Am 4. Dezember sah sich die Regierung, verschiedener Berichte über unruhige Bewegungen in den Freien Ämtern zufolge, veranlaßt, zur Handhabung von Ruhe und Ordnung Truppen aufzubieten³. Die Militärkommission be-

¹ Vgl. ERNST ZSCHOKKE, *Der Aargau*, p. 232.

² BIRCHER, p. 2.

³ PKLR, 1830, 4. 12. 1830.